

DASEINSVORSORGE IM ALPENRAUM - ZWISCHEN SOZIALSTAAT UND WETTBEWERBSSTAAT

**BRUNO WALLNÖFER, VORSITZENDER DES VORSTANDES DER
INNSBRUCKER KOMMUNALBETRIEBE AG, PRÄSIDENT DES
VERBANDES KOMMUNALER UNTERNEHMEN ÖSTERREICHS (VKÖ)**

Symposium "Leben und Wirtschaft im Alpenraum"
zum Jubiläum „30 Jahre Arge Alp“
am 11. Oktober 2002 in Telfs/Tirol

I. Vorbemerkung

Leben und Wirtschaften im Alpenraum – das ist wesentlich verbunden mit der Befugnis, die Art der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse – also insbesondere der lokalen und regionalen Energie- und Infrastrukturdienstleistung – selbst zu gestalten und in eigener Verantwortung zu bestimmen. Sind doch die Länder der Europäischen Alpenregion in besonderer Weise den Zielen der Subsidiarität und Autonomie sowie einer nachhaltigen Entwicklung und des Schutzes von Natur-, Lebens- und Wirtschaftsraum, darüber hinaus der grenzüberschreitenden Kooperation, verpflichtet.

Als Wasserschloss Europas verfügen die Alpenländer auch in hohem Maße über die Zukunftsressource Wasser und sind in der Lage, "weißes Gold", also Strom aus umweltfreundlicher und sich ständig erneuernder Wasserkraft zu produzieren und auf den Markt zu bringen.

Auf der anderen Seite sind die Städte und Gemeinden die traditionellen Träger der lokalen Energie- und Infrastrukturdienstleistung in weiten Teilen Europas. Heute müssen wir die Frage hinzusetzen: Wie lange noch? Wie lange werden sie diese Funktion noch ausüben können im Angesicht eines gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Mainstream des Neoliberalismus, Neokapitalismus und der Globalisierung sowie im Rahmen der wettbewerbsorientierten Wirtschaftsverfassung der Europäischen Union? Das ist in der Tat eine Schicksalsfrage vor allem für die künftige Substanz der politischen Gemeindeautonomie und der Bürgerfreiheiten.

Heute steht die Erbringung der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Artikels 16 des Vertrages der Europäischen Gemeinschaften – also insbesondere auch die Erbringung der lokalen Energie- und Infrastrukturdienstleistung – in einem grundlegenden und noch ständig zunehmenden Spannungsverhältnis zwischen einerseits der traditionellen Dienstleistungsverpflichtung und öffentlichen Daseinsvorsorge und andererseits den angesprochenen neuen Kraftfeldern der Liberalisierung, Privatisierung und einer vermehrt andiskutierten prioritären Verpflichtung zur Ausschreibung – und damit Entkommunalisierung – der bisher gemeinwirtschaftlich organisierten Dienstleistungen.

II. Die Stadtwerktradition als Bestandteil der politischen und wirtschaftlichen Gemeindeautonomie und der Bürgerfreiheiten

Lassen Sie mich nun die drei wesentlichen Aufgabenschwerpunkte und zugleich Legitimationssäulen der öffentlichen kommunalen Unternehmen in ihrem Gesamtzusammenhang ansprechen: Es sind dies

1. Die öffentlichen Dienstleistungen der lokalen und regionalen Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur (also Strom- und Gasversorgung, Wasserwirtschaft, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft und öffentlicher Personennahverkehr) in hoher Qualität und zu angemessenen Preisen nachhaltig anzubieten und damit einen wesentlichen Beitrag zur örtlichen Standortqualität zu leisten.
2. Darüber hinaus erbringen die öffentlichen kommunalen Unternehmen ein ganzes Bündel von Zusatznutzen, den nur sie ihren Eigentümern und Kunden zu verschaffen in der Lage sind, zum Beispiel: die Aufrechterhaltung und Vermehrung des in den "Stadtwerken" repräsentierten beachtlichen Gemeindevermögens, die Fähigkeit zur nachhaltigen Nutzenoptimierung anstelle kurzfristiger Gewinnmaximierung, die lokale Kompetenz und Kundennähe, das ganzheitliche Dienstleistungsangebot aus einer Hand im Sinne von "multi utility" sowie umfassende Leistungen im Rahmen ihrer Wohlfahrtsfunktion, Beschäftigungsfunktion und zur "Querverbundfinanzierung" örtlicher kommunaler Dienstleistungen.
3. Öffentliche kommunale Unternehmen sind das Rückgrat der wirtschaftlichen Gemeindeautonomie, ja sie repräsentieren den Kernbereich der Wirtschaftsmacht ihrer Eigentümer, der Städte und Gemeinden. Insofern stellt sich die Frage der Zukunftsfähigkeit eines eigenen kommunalwirtschaftlichen Sektors und damit einer aktiven Marktteilnahme der Städte durch ihre eigenen Unternehmen nicht nur als ein Problem der Wirtschaftspolitik, der Konsumentenpolitik sowie des sozialen und territorialen Zusammenhalts, sondern vor allem als eine staats- und verfassungspolitische Frage der sachgerechten Dezentralisation, Subsidiarität, der politischen Gemeindeautonomie und der Sicherung der Bürgerfreiheiten dar.

III. Die Veränderung des gesellschaftlichen und politischen Umfeldes sowie des Rechtsrahmens in ihrer Auswirkung auf die öffentlichen kommunalen Unternehmen

Diese tragende Rolle der öffentlichen kommunalen Unternehmen wird heute in zunehmendem Maße bedroht durch starke wirtschaftliche und politische Lobbys, die mit dem Ziele angetreten sind, die kommunale Energie- und Infrastrukturwirtschaft zu zerschlagen und deren Märkte der privatwirtschaftlichen Leistungserbringung zuzuführen. Instrumente auf diesem Weg sind die

1. Liberalisierung
2. Privatisierung (public bad – private good)
3. das Konzessionsmodell (public procurement – "Ausschreibungszwang")
4. das gesellschaftsrechtliche Unbundling (die Verpflichtung zur Entflechtung – besser: Zerschlagung – integrierter Energie- und Infrastrukturunternehmen in gesonderte, auch gesellschaftsrechtlich unabhängige Organisationseinheiten)

1. Zur Liberalisierung

Wie Sie wissen, hat man die Systeme leitungsgebundener Energie und Infrastruktur lange Zeit als "natürliche Monopole" betrachtet. Und in der Tat wäre der Aufbau technischer Parallelsysteme schon volkswirtschaftlich geradezu absurd gewesen. Grundlage

und Instrument der "Liberalisierung" im engeren Sinn war daher die wirtschaftliche und rechtliche Trennung von Produkt(ion) und Infrastruktur (Netz) sowie die Verpflichtung der Netzbetreiber, ihre Netze dritten Wettbewerbern zu wirtschaftlich angemessenen, nicht diskriminierenden Durchleitungstarifen zur Verfügung zu stellen. Anders formuliert: Liberalisierung oder Energiemarktöffnung heißt, dass anstelle des bisher einheitlichen "Energieunternehmers" zwei oder mehrere Unternehmer treten können; nämlich der Anbieter für das Produkt (also z.B. eine Kilowattstunde elektrischer Energie oder ein Kubikmeter Erdgas) und der Anbieter der Transportdienstleistung, das ist der jeweilige Netzbetreiber.

Von zentraler Bedeutung für die Liberalisierungsdiskussion ist, dass der Gegenstand dieser Marktöffnung also nur das Produkt und nicht das Netz sein kann; letzteres bleibt ein "natürliches", wenngleich von der Regulierungsbehörde gegen missbräuchliche Abschottung überwachtes Monopol. Das Produkt muss überdies eine "commodity", also eine standardisierte, leicht transportable und einfach zu messende bzw. zu zählende Ware sein; insbesondere also elektrische Energie oder Erdgas. Aus dieser Definition ergibt sich auch, dass zum Beispiel die Wasser- und Abwasserwirtschaft von vornherein nicht Gegenstand einer Liberalisierung im engeren Sinn sein können, weil die Trennung von Produkt und Netz entweder unzweckmäßig oder von vornherein wirtschaftlich und technisch sinnlos wäre. Wohl aber ist der strategisch wichtige Sektor der Wasser- und Abwasserwirtschaft zuletzt in das Fadenkreuz der Privatisierung gerückt, was man – in der Anfangsphase – mit der beschwichtigenden Perspektive einer wünschenswerten "Strukturverbesserung" tarnt.

Wie sind nun die öffentlichen kommunalen Unternehmen mit der Etablierung der Wettbewerbswirtschaft (zunächst vor allem bei Elektrizität und Erdgas) zu Recht gekommen? Das neue System mit seiner neuen Erfolgsformel "best services – lowest prices" hat zwar zu einem beträchtlichen Kosten- und Verdrängungswettbewerb geführt, insgesamt aber konnten sich die Stadtwerke bisher recht gut behaupten und die Masse ihrer Kunden halten. Grundlage hierfür waren insbesondere die "drei K", wie wir sie nennen, nämlich wesentliche Anstrengungen zur Kostensenkung, zur Kundenbindung und im Kooperationsmanagement.

Waren also die "direkten" Auswirkungen der Energiemarktliberalisierung bisher vergleichsweise gering, sind doch "indirekte" Auswirkungen von beachtlicher Tragweite und Sprengkraft zutage getreten. Es sind dies massive Konzentrationstendenzen in der europäischen – und auch österreichischen – Elektrizitäts- und Gaswirtschaft, die nun ganz offensichtlich in eine brutale Oligopolisierung des Energiemarktes – anstelle des erhofften Wettbewerbes, der ja bekanntlich viele Wettbewerber braucht – münden wird. Andererseits ist eine zunehmende Verunsicherung der öffentlichen Eigentümer über die langfristige Werthaltigkeit ihrer Stadtwerke zu beobachten. Verbunden mit dem Mythos vom schlanken Staat und dem der Politik immanenten Geldhunger hat dies zu einer gewissen – wie ich meine: kurzsichtigen – Ausverkaufsmentalität einer nicht unbeträchtlichen Zahl öffentlicher Eigentümer geführt. So wurden schon zahlreiche Minderheits-, aber auch Mehrheitsbeteiligungen an Stadtwerken veräußert. Auch in Österreich ist diese bedauerliche Erosion der Stadtwerkesubstanz deutlich spürbar.

2. Zur Privatisierung

Die aktuellen Bestrebungen zur umfassenden Privatisierung des bisher gemeinwirtschaftlichen Sektors einschließlich der lokalen und regionalen Infrastrukturunternehmen werden zumeist mit behaupteter Strukturverbesserung, Kostensenkung, Effizienzsteigerung, größerem Kundennutzen und Restitution öffentlichen Geldmitteleinsatzes durch privates Kapital begründet. Die konkrete Beweisführung für das

Zutreffen dieser Behauptungen fällt jedoch, soweit sie überhaupt versucht wird, zumeist ebenso lückenhaft wie verschwommen aus. Das ist auch nicht weiter verwunderlich, müsste man doch die soeben geschilderten Privatisierungsmotive bei gesamthafter Würdigung geradezu als karitativ bezeichnen, was bekanntlich das genaue Gegenteil privatkapitalistischer Strategie ist.

Die Verfassungen der europäischen Staaten und insbesondere Artikel 295 des Vertrages der Europäischen Gemeinschaften (er lautet: "Dieser Vertrag lässt die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedsstaaten unberührt.") stehen der Eigentumsordnung auch an den Produktions- und Infrastrukturmitteln neutral gegenüber. Demnach ist eine allfällige Privatisierung immer eine - vor allem politische - Eigentümerentscheidung, wobei insbesondere die kommunalen Eigentümer im Lichte meiner bisherigen Überlegungen eine sehr genaue Interessenabwägung zwischen kurzfristigen finanziellen Vorteilen auf der einen und langfristigen Nachteilen in Bezug auf den irreversiblen Verlust wesentlicher Teile des Gemeindevermögens und – damit verbunden – wesentlicher Einfluss- und Gestaltungsinstrumente anstellen sollten.

In jedem Falle würde eine Privatisierung der lokalen Energie- und Infrastrukturunternehmen die ohnedies Platz greifende Verarmung des öffentlichen bzw. gemeinwirtschaftlichen Sektors noch beschleunigen und intensivieren. In diesem Zusammenhang ein klares Wort zum viel kritisierten, in seinem Grundmuster jedoch geradezu genialen Prinzip des kommunalen Querverbundes: Gewinne aus ertragsfähigen Geschäftsaktivitäten, wie z.B. der Wasser- und Abwasserwirtschaft, mit Verlusten aus strukturdefizitären kommunalen Verpflichtungen, wie insbesondere der Führung der öffentlichen Nahverkehrssysteme und der Bäder- und Freizeitbetriebe, gegenzurechnen, heißt vor allem, dass das in der Region erwirtschaftete und von den Kunden bezahlte Entgelt auch dort bleibt und der Gesamtheit der Bürgerschaft, die wiederum die Masse der Kunden der lokalen und regionalen Infrastrukturwirtschaft darstellt, zugute kommt. Demgegenüber würde eine allfällige Privatisierung des Stadtwerksektors jedenfalls dazu führen, dass die von der lokalen und regionalen Solidargemeinschaft geleisteten Zahlungen ihrer Wohlfahrtswirkung entzogen und in die Taschen nationaler oder internationaler privater Wirtschaftssubjekte transferiert würden.

3. Zum public procurement ("Konzessionssystem"; "Ausschreibungszwang"):

Mit dem System eines Ausschreibungszwanges, wie es zuletzt auf der Ebene der Europäischen Union verstärkt diskutiert wird, ist mittelfristig die größte Gefahr für die Aufrechterhaltung eines öffentlichen kommunalen Wirtschaftssektors verbunden: Mit diesem System sollen nämlich letztlich alle öffentlichen Gebietskörperschaften gezwungen werden, die Erbringung der lokalen und regionalen Infrastrukturdienstleistungen auszuschreiben, und zwar ohne Rücksicht auf die Existenz eigener kommunaler Unternehmen, deren einziger Geschäftszweck die Erbringung eben dieser Dienstleistungen ist.

Mit einem solchen System könnte aber keinesfalls ein fairer Wettbewerb etabliert werden, weil große, bewegliche, kapitalstarke Konzerne gegen kleine, ortsgebundene Unternehmen, die im übrigen traditionell bewährte Partner der kleinstrukturierten und mittelständischen Wirtschaft vor Ort sind, an- und auftreten würden.

Die kommunalen Unternehmen aber sind – schon auf Grund ihrer Zweckbestimmung – orts- und spartengebunden. Geht der ausgeschriebene Dienstleistungsauftrag nur ein einziges Mal an einen Dritten, also verloren, so müsste das kommunale Unternehmen de facto liquidiert werden – ein irreversibler Vermögensverlust zum Nachteil des Eigentümers, verbunden mit einem ganzen, bisher noch wenig durchdachten Problembündel

der Regulierung von Altlasten, Verwertung des Vermögens, Transfers von Personal etc. etc.

Wesentlicher Regelungstatbestand einer tragfähigen Regelung auf europäischer Rechtsebene hätte daher die Klarstellung zu sein, dass die öffentlichen Gebietskörperschaften auch im Rahmen einer wettbewerbsorientierten Wirtschaftsverfassung nicht gezwungen werden dürfen, die Erbringung der lokalen und regionalen Infrastrukturdienstleistung auszuscheiden. Vielmehr ist das fundamentale Recht der von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften repräsentierten örtlichen Bürgergemeinschaft zu bestätigen, im Rahmen ihrer Organisations- und Gestaltungsfreiheit sowie ihrer politischen Autonomie über die Art der Erbringung dieser Dienstleistungen selbst zu entscheiden und sich hierfür auch eigener Unternehmen, eben der Stadtwerke, zu bedienen. Nur dadurch kann die erforderliche Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit sowie die Universaldienstfähigkeit aufrecht erhalten werden. Legistisch sollte dieses vordringliche Regelungserfordernis durch die Erlassung einer Rahmenrichtlinie zur Konkretisierung der Inhalte und programmatischen Ziele des Artikels 16 EGV über die Sicherung des Bestandes der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse umgesetzt werden.

4. Zum "Unbundling" (der "Entflechtung" oder "Auftrennung" bzw. "Zerschlagung" integrierter Energieunternehmen):

Während das public procurement, also der Ausschreibungszwang, eine zwar sehr gefährliche, aber – weil in der Praxis verhältnismäßig schwierig durch- und umsetzbar – nicht ohne lange Übergangsfristen wirksam werdende Bedrohung des Stadtwerksektors darstellt, mündet die zuletzt europaweit entfachte Diskussion um das "Unbundling" in eine kurzfristige und unmittelbare Existenzgefährdung kleiner, integrierter Energie- und Infrastrukturunternehmen.

"Unbundling" – das heißt "Entflechtung", "Auftrennung" und letztlich "Zerschlagung" integrierter Energieunternehmen. Das "Unbundling" tritt uns in vier Typen höchst unterschiedlicher Intensität der Regelungsinhalte gegenüber:

Während das rechnerische oder buchhalterische Unbundling – "zur Vermeidung von Diskriminierungen, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen", wie es in der Stromrichtlinie der Europäischen Union heißt – lediglich zur Führung getrennter Rechenkreise (Konten) für die Geschäftsbereiche Erzeugung, Übertragung und Verteilung verpflichtet, verlangt das organisatorische oder Management-Unbundling bereits eine vollständige organisatorische und personelle Trennung dieser Teilbereiche und verbietet einen spartenübergreifenden, synergieschöpfenden Mitarbeiterereinsatz. Das gesellschaftsrechtliche oder legal Unbundling gebietet schließlich eine vollständige, auch gesellschaftsrechtliche Auftrennung der integrierten Energieunternehmen in gesonderte, voneinander unabhängige neue Gesellschaften des Handelsrechtes für die vorerwähnten Bereiche der Erzeugung, Übertragung und Verteilung. Schließlich führt das eigentumsrechtliche oder ownership-Unbundling sogar zum Erfordernis einer strikten eigentumsrechtlichen Entflechtung dieser Teilgesellschaften, was bereits einer Enteignung nahe kommt.

Worum geht es nun bei der nur scheinbar akademischen Diskussion: Während das rechnerische oder buchhalterische Unbundling auf europäischer und nationalstaatlicher Rechtsebene schon geltendes Recht und in seiner Sinnhaftigkeit unbestritten ist, sehen der Entwurf der sogenannten "Beschleunigungsrichtlinie" zur Vollendung des europäischen Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktes, zunehmend aber auch schon gesetzliche Regelungen auf der Ebene der Mitgliedsstaaten, die

Verpflichtung zum gesellschaftsrechtlichen oder legal Unbundling, also die Zerschlagung der integrierten Energieunternehmen in jeweils mehrere, gesellschaftsrechtlich voneinander unabhängige Aktiengesellschaften bzw. Gesellschaften mit beschränkter Haftung vor.

Das gesellschaftsrechtliche oder legal Unbundling aber stellt eine direkte und substantielle Gefährdung der Existenz des Stadtwerkesektors dar. Warum?

- a) Die vertikale und horizontale Integration mehrerer Geschäftsbereiche ist ein besonderer Vorteil, ja geradezu ein Alleinstellungsmerkmal der Stadtwerke als multi utility-Unternehmen. Ein gesellschaftsrechtliches Unbundling würde diese wertvollen Synergieeffekte zerstören und die Kosten - unnötigerweise - in die Höhe treiben.
- b) Stadtwerke sind vergleichsweise kleine oder mittlere Unternehmen, die ohnehin am unteren Rand jener Mindestbetriebsgröße angesiedelt sind, die man für Kostendegression und eine Überlebenschance im Verdrängungswettbewerb braucht. Das gesellschaftsrechtliche Unbundling würde eine Aufspaltung dieser ohnehin vergleichsweise kleinen Unternehmen in jeweils mehrere noch kleinere, dann erst recht nicht mehr lebensfähige Einheiten nach sich ziehen und damit in Wahrheit nur die ohnehin massiven Konzentrations- und Oligopolisierungstendenzen in der Energie- und Infrastrukturbranche noch verstärken.

Zwar soll das gesellschaftsrechtliche Unbundling durch eine De-minimis-Regelung, also einen Befreiungstatbestand für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) entschärft werden, doch sind die hierfür vorgesehenen Kenngrößen viel zu niedrig angesetzt und überdies durch Konzernklauseln und die geradezu groteske Überlegung, Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand diese Schutzklausel von vornherein zu verwehren, stark ausgehöhlt. Diese hier nur schwerpunktmäßig aufgelisteten Probleme zeigen, dass das gesellschaftsrechtliche Unbundling ein massiver, existenzgefährdender und vor allem sachlich nicht erforderlicher Eingriff in die Unternehmensorganisation der öffentlichen kommunalen Unternehmen wäre, dem mit allen rechtlichen und politischen Mitteln entgegenzutreten sein wird.

IV.Zusammenfassung

Ich fasse die aufgezeigten Tendenzen und das umfassende Bedrohungsszenario zusammen: Wie gefährlich die Entwicklung auf europäischer Ebene bereits geworden ist, zeigt der am 13. November 2001 im Plenum des Europäischen Parlaments verabschiedete sogenannte "Langen-Bericht"; eine Positionsbestimmung des Europäischen Parlaments zur Mitteilung der Kommission über die Daseinsvorsorge vom 20.9.2000. Obwohl gegenüber dem Erstentwurf in wesentlichen Punkten entschärft, enthält auch die letztlich vom Parlamentsplenum verabschiedete Fassung grundsätzliche Angriffe gegen die Zukunft der Kommunalwirtschaft im Wettbewerb, insbesondere durch

- Einführung eines grundsätzlichen Subsidiaritätsprinzips zu Lasten der öffentlichen und damit auch der kommunalen Wirtschaft;
- Forderung nach genereller Ausschreibungspflicht öffentlicher Dienstleistungen;
- kritische Auseinandersetzung mit dem Prinzip der Quersubventionierung.

In diesem Zusammenhang geht es um nicht weniger als

- den möglichen Ruin zahlreicher kleiner und mittlerer öffentlicher Energiedienstleistungsunternehmen und die Vernichtung des von diesen Unternehmen repräsentierten Volksvermögens in vielfacher Milliardenhöhe.
- eine tiefgreifende Aushöhlung und nachhaltige Zerrüttung der wirtschafts- und standortpolitischen Autonomie der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften.
- einen massiven Rückgang der Investitionstätigkeit der lokalen und regionalen Infrastrukturwirtschaft, insbesondere auch zu Lasten der Klein- und Mittelbetriebe in den Städten und Regionen.
- die Gefährdung der bisher gehandhabten öffentlichen Dienstleistungsverpflichtung, der umfassenden Versorgungssicherheit, der allgemeinen und flächendeckenden Versorgungsverpflichtung gerade auch in entsiedlungsgefährdeten und in Berggebieten sowie der bisher praktizierten hohen Umweltstandards.

Setzen wir uns also vor Ort, in der Region, in den Staaten und in der Europäischen Union für eine modifizierte Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik mit dem Ziele ein,

- für die Erbringung der öffentlichen Dienstleistungsverpflichtung im Sinne des Art. 16 EGV faire Rahmenbedingungen vorzugeben und die Voraussetzungen für deren Funktionieren zu sichern,
- die Entstehung neuer Oligopole und Monopole zu verhindern,
- einen reinen Dumping- und Verdrängungswettbewerb zu unterbinden und
- Wettbewerb auf lokaler und regionaler Ebene zu erhalten.

Die angesprochenen Strukturen und von ihnen repräsentierten Werte, die im Spannungsverhältnis zwischen Daseinsvorsorge und Wettbewerb zunehmend gefährdet sind, sind auch wesentliche Bestandteile der Philosophie vom Leben, Arbeiten und Wirtschaften im Alpenraum. Diese Strukturen gegen Privatisierung, Zentralisierung und Globalisierung zu schützen und zu verteidigen, heißt aus der Sicht der lokalen und regionalen Autoritäten, sich für Eigenbestimmung und gegen Fremdbestimmung zu entscheiden.

Hierzu gehört auch an vorderster Stelle die Bereitschaft und die Verpflichtung, die langfristig wohl wertvollste Ressource der Alpenländer, den Wasserschatz, gegen jeden zwangsweisen Zugriff von außen zu verteidigen. In diesem Zusammenhang mache ich auf ein zusätzliches Bedrohungspotential im Rahmen der Welthandelsorganisation WTO aufmerksam, weil im Zuge der laufenden Verhandlungen zum GATS, dem General Agreement on Trade in Services, diskutiert wird, die Wasserwirtschaft dem Kreis der zu liberalisierenden, dem freien Handel unterliegenden Dienstleistungen zuzuschlagen.

Abschließend gebe ich der Hoffnung Ausdruck und wünsche mir, dass sich die Arbeitsgemeinschaft Alpenländer an der Schwelle zum vierten Jahrzehnt ihres Bestehens den aufgezeigten strukturpolitischen und gemeinwirtschaftlichen Fragen verstärkt zuwenden wird, weil es hierbei eben in vornehmer Weise um die Wahrung der Subsidiarität, die Substanz der lokalen und regionalen Selbstverwaltung und den Schutz der Bürgerfreiheiten geht.